

**Verordnung
über die Zugehörigkeit zu einer französischsprachigen evangelisch-
reformierten Kirchgemeinde im deutschen Sprachgebiet**

vom 21.11.2012 (Stand 01.01.2013)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 1 des Grossratsbeschlusses vom 2. Dezember 1999 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Französischsprachige Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche mit Wohnsitz im deutschsprachigen Kantonsgebiet und im Einzugsgebiet einer französischsprachigen Kirchgemeinde gemäss Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern können entweder der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes oder der entsprechenden französischsprachigen Kirchgemeinde angehören.

² Das Wahlrecht gilt auch für die Ehegattin oder den Ehegatten und für die Kinder, sofern diese der gleichen Konfession angehören.

³ Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Kirchgemeinde angehören.

Art. 2 Meldung

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht und ein Wahlrecht gemäss Artikel 1 hat, teilt der Einwohnerkontrolle mit, welcher Kirchgemeinde er angehören will.

Art. 3 Übertritt

¹ Wünscht ein Kirchenmitglied gestützt auf sein Wahlrecht gemäss Artikel 1 zu einem späteren Zeitpunkt einen Wechsel in die andere Kirchgemeinde, stellt es bei dieser ein Übertrittsgesuch.

¹⁾ BSG 411.21

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
12-108

Art. 4 *Übertrittsverfahren*

¹ Übertrittsgesuche gemäss Artikel 3 sind schriftlich und unterzeichnet an den Kirchgemeinderat oder an eine von ihm bezeichnete Stelle zu richten.

² Der Kirchgemeinderat oder die zuständige Stelle meldet den Übertritt innert 30 Tagen der bisherigen Kirchgemeinde des betroffenen Kirchenmitglieds sowie der zuständigen Einwohnerkontrolle.

Art. 5 *Kirchensteuer*

¹ Jedes Kirchenmitglied ist in der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes steuerpflichtig.

² Die Gesamtkirchengemeinden mit französischsprachigen Kirchgemeinden sind berechtigt, die Kirchensteuern ihrer ausserhalb der Gesamtkirchengemeinde wohnhaften Mitglieder bei deren Kirchgemeinden am Wohnsitz einzufordern.

³ Die Steuerverwaltung stellt einmal jährlich die für die Bestimmung des Anspruchs notwendigen Informationen (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen) zur Verfügung.

⁴ Bei einem Übertritt während des Kalenderjahres wird der Anspruch der Gesamtkirchengemeinde anteilmässig gekürzt.

Art. 6 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 21. April 1982 über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211) wird aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Bern, 21. November 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Rickenbacher
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	12-108

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	21.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	12-108